

Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Sankt Augustin e.V.

Satzung

**(Fassung vom 15. Dezember 1993
mit Änderungen vom 7. November 2018 und vom 06.10.2021)**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Sankt Augustin e.V.“ Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist unter der Nummer VR 1884 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Ziele und Bestrebungen der Musikschule der Stadt Sankt Augustin ideell und materiell zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- durch ideelle Unterstützung der Musikschule, indem die Anliegen und Leistungen der Musikschule in das öffentliche Leben hinein getragen und transparent gemacht werden
- durch die materielle Unterstützung der Musikschule bei der Anschaffung von Instrumenten, Kostümen für die Tanzausbildung u.ä.
- durch finanzielle Unterstützung begabter Schülerinnen und Schüler der Musikschule
- durch finanzielle Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler der Musikschule, wenn es finanzielle Probleme bei der Erbringung der Musikschulgebühren gibt
- durch die Würdigung besonderer Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule z.B. bei offiziellen Musikwettbewerben
- durch sonstige Förderung notwendiger Dinge, die für die musikalische Bildung erforderlich sind
- durch die Unterstützung der Musikschule bei Konzerten und anderen Veranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung [vormals § 12 Einnahmen]

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit im Verein und die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder im Sinne des Vereins tätig sind, kann auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Kosten geleistet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Verein ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten dem Verein schaden, anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr haben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Person für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die bisher noch nicht Mitglied im Verein sind.

Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

§ 8

Mitgliedsbeitrag und Spenden

Über die Höhe des jährlichen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Zusätzlich kann der Vorstand weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Sofern die Mitglieder dem Verein eine Erreichbarkeit über elektronische Medien mitgeteilt haben, gilt auch eine Einladung auf diesem Wege als ordnungsgemäß.

Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (online) stattfinden. Wenn Mitglieder nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sie ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand abgeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes. Dabei legt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung fest, wie viele Beiratsmitglieder gewählt werden sollen.
- die Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- den Mitgliedsbeitrag
- Satzungsänderungen
- die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- andere Anträge, die vom Vorstand oder einzelnen Vereinsmitgliedern eingebracht worden sind

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Juristische Personen bevollmächtigen einen Vertreter, der sie bei der Mitgliederversammlung vertritt.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins
- mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über alle anderen Fragen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitgliederversammlung kann vor Beginn der Vorstandswahlen entscheiden, dass mehr als zwei Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt werden. Deren Anzahl wird damit für die kommende Amtsperiode festgelegt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt ist.

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung diese Position neu zu besetzen.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er trifft sich dazu regelmäßig auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Vorstandssitzung und sollte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder verschickt werden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin sein muss.

§ 12

Musikschulleiter/in

Der Leiter/Die Leiterin der Musikschule der Stadt Sankt Augustin wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Er/Sie kann sich vertreten lassen.

§ 13

Kassenprüfung

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Dabei wird insbesondere die Kassenführung des Geschäftsjahrs überprüft, das der Mitgliederversammlung vorausgeht.

Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist verpflichtet, an der Kassenprüfung teilzunehmen, das Kassenbuch und die Belege vorzulegen und den Kassenprüfern die gewünschten Auskünfte zu geben.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist gemäß § 10 eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sankt Augustin mit der Auflage, es ausschließlich für die Aufgaben der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zu verwenden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.